

Geltungsbereich

Diese **Zusatzbedingungen Service-/Montageeinsatz** finden Anwendung für die Erbringung von Service-/Montageleistungen der

- a) **FFT Produktionssysteme GmbH & Co. KG** (nachfolgend "FFT PS") oder
- b) einer mit a) verbundenen Tochtergesellschaften

soweit die Erbringung der Leistung auf Veranlassung des Bestellers an dessen Standort, oder einem sonstigen vom Besteller bestimmten Leistungsort, außerhalb des Geschäftssitzes der FFT PS erfolgt.

Im Übrigen finden ausschließlich die jeweils aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen von FFT PS ergänzend Anwendung, welche unter www.fft.de zum Download zur Verfügung stehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als FFT PS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Einsatzkosten

Für den Einsatz des Service-/Montagepersonals der FFT PS werden nachstehende Sätze berechnet.

1.1 Verrechnungssätze

Koordination Serviceeinsatz (pauschal)	550,00 €
Fachmonteur (elektr. / pneum.)	110,00 € / h
Inbetriebnahmetechnik	120,00 € / h
IR Programmierer	120,00 € / h
Ingenieur (Technologie / Fehleranalyse/Software etc.)	140,00 € / h

Die Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag beträgt 35,00 Stunden pro Woche (7,00 Stunden/Tag). Zu obigen Sätzen werden die Vor- und Nachbearbeitungszeiten für Servicefahrten nach tatsächlichem Aufwand jeweils zugerechnet.

1.2 Zuschläge

Zu den Stundenverrechnungssätzen für die Arbeitszeiten kommen folgende Zuschläge hinzu:

Montag bis Freitag

die ersten 2 Überstunden pro Tag (bis 10 Std. pro Woche)	25 %
jede weitere Überstunde	50 %
Nachtarbeit (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	50 %

Samstag, Sonntag, Feiertag (Allgemein)

Samstag /	50%
Sonntag	100 %
Feiertag	150 %

(keine Aufrechnung der einzelnen Zuschlagssysteme)

Reisezeiten werden grundsätzlich nicht beaufschlagt, zählen jedoch zur täglichen Arbeitszeit.

1.3 Auslösungen Inland

Tagespauschale ohne Übernachtung	58 €
Übernachtungspauschale	180 €

Sollten Übernachtungen den Betrag der Übernachtungspauschale überschreiten, so werden die entstandenen Kosten gegen Vorlage der Hotelrechnungen dem Besteller in Rechnung gestellt. Für Montagen, bei denen die Montageperson täglich nach Hause fährt, reduziert sich die Auslösung auf den steuerlich zulässigen Wert.

1.4 Auslösungen Ausland

Je nach Einsatzland sind die Tages- sowie Übernachtungspauschalen unterschiedlich hoch. Beim Angebot werden diese ausgewiesen und entsprechend in Rechnung gestellt.

1.5 Heimfahrten

Wenn die Montageperson nach Beendigung der Montage nicht bis 20.00 Uhr zum Dienstsitz zurückkehren kann, ist die Übernachtung erforderlich. Für diesen Tag wird dann die Übernachtungspauschale und für die Heimfahrt am nächsten Tag die entsprechende Tagesauslösung berechnet.

1.6 Reisekosten

Für die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Taxi, Flugzeug) sind die dabei anfallenden Kosten zu erstatten, einschließlich der erforderlichen Zuschläge wie z.B. Intercity-Züge, Kosten für die Beförderung des Gepäcks und der Handwerkzeuge sowie sonstige notwendige Barauslagen. Falls die Montageperson während ihrer Abwesenheit vom Werk mehrere Montagen in der gleichen Gegend ausführt, werden die Reisekosten von FFT PS nach anteilig berechnet. Die Berechnung der Reisezeit erfolgt auf Nachweis. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Reisedurchschnitt von 85 km/Std. zugrundegelegt.

Kilometerpauschale pro gefahrenem km	1,00 €
--------------------------------------	--------

1.7 Sonstige Bestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen werden durch die einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften und Vereinbarungen ergänzt. Sie ändern sich, wenn sich die genannten Bestimmungen und Vereinbarungen ändern. Die jeweilige Umsatzsteuer wird nach den gültigen Bestimmungen errechnet.

2. Fremdingenieure und Spezialisten

Bei Inanspruchnahme von Ingenieuren und Spezialisten unserer Unterpunternehmer ist FFT PS berechtigt eine Weiterberechnung deren Aufwendungen vorzunehmen.

3. Leistungen

Die zu erbringende Leistung wird über die Serviceanforderung definiert.

FFT PS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

4. Abrechnung / Rechnungsstellung

Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Montagepersonals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare bzw. des Montageauftrages zu bescheinigen. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach Beendigung der Montage. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen etwaiger von FFT PS bestrittener Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder diese gegen Forderungen von FFT PS aufzurechnen. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu bezahlen.

5. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal von FFT PS bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen, wie z.B. Bereitstellung von Vorrichtungen, Kran- oder Hebeanlagen, von Heizung, Beleuchtung usw., um eine reibungslose und schnelle sowie sichere Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Montagepersonal über bestehende spezifische Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Bei etwaigen Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften wird FFT PS durch den Besteller entsprechend benachrichtigt.

6. Werkzeugkosten

Auf Anforderung werden Spezialgeräte, Spannvorrichtungen, Programmier- und Messgeräte usw. mietweise zur Verfügung gestellt. Hierfür kann eine angemessene Mietgebühr in Anrechnung gebracht werden. Die Kosten für einen eventuellen Hin- und Rücktransport sowie Transportversicherung trägt der Besteller. Die Mitnahme der Werkzeuge durch das Montagepersonal wird nicht gesondert in Rechnung gestellt, sofern dies ohne zusätzlichen Kostenaufwand möglich ist.

Hebe- und Transportwerkzeug sind vom Besteller vor Ort kostenfrei zur Verfügung zu stellen.